

Präsident der Bürgerschaft
Herrn Peter Paul

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Kontakt Holger Gueffroy

Im Hause

Präsident der Bürgerschaft		Durchwahl	03831 252 322
Eing.-Datum: 27. 6. 19		Telefax	
Nr. 0982354		E-Mail	HGueffroy@stralsund.de
☒ Kopie vom Präs. an: <i>Präsident Hr. Kuhn + Fr. Käng f. Bu 29.08.19</i>		Seite	1 von 4
☐ Kenntnisnahme und Verbleib	☐ Stellungnahme	Datum	27. Juni 2019
☐ Erledigung/Beantwortung in Zuständigkeit der Dezernate	☐ Kopie Antwortschreiben an Präs.		
☐ Rücksprache Termin:	☐ Ablage		
12. JULI 2019			
Datum/Unterschrift			

Ausübung des Widerspruchsrechtes des Oberbürgermeisters gemäß § 33 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gegen den Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2019 - VII - 01 - 0037 vom 20.06.2019

Sehr geehrter Herr Paul,

sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Bürgerschaft,

gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 KV M-V widerspreche ich dem Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2019 - VII - 01 - 0037 vom 20.06.2019, da der Beschluss sich als rechtswidrig erweist.

Nach § 33 Abs. 1 S. 1 KV M-V hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn er das Recht verletzt. Dies ist hier der Fall.

Die Bürgerschaft hat auf ihrer Sitzung am 20.06.2019 auf Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion mit der Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder die öffentliche Neuausschreibung der Stelle des/der Gleichstellungsbeauftragten beschlossen.

Der Beschluss ist zwar nach § 31 KV M-V formell rechtmäßig zustande gekommen, jedoch materiell rechtswidrig.

Die materielle Rechtswidrigkeit ergibt sich aus einer Verletzung des Art. 33 Abs. 2 GG, aus welchem sich ein sogenannter „Bewerbungsverfahrensanspruch“ ergibt. Dieser folgt aus den darin normierten Auswahlgrundsätzen (BVerwG, Beschl. v. 10.5.2016 – 2 VR 2/15, NVwZ 2016, 1650, 1651). Für den Abbruch eines Auswahlverfahrens bedarf es angesichts dieses Anspruchs eines sachlichen Grundes, der den Vorgaben aus Art. 33 Abs. 2 GG Rechnung trägt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.5.2016 – 2 VR 2/15, NVwZ 2016, 1650, 1652; vgl. BVerwG Urteil v. 26. Januar 2012 – 2 A 7/09 -, juris, Rn. 27; vgl. BVerwG, Urteil v. 3. Dezember 2014 – 2 A 3/13, NVwZ 2015, 1066, 1067).

I.

Soweit sich der Dienstherr unter Beachtung des Art. 33 Abs. 2 GG für ein internes Besetzungsverfahren entschieden und damit dokumentiert hat, dass er der Auffassung ist, bereits auf diese Weise die geeignetste Bewerberin finden zu können, bedarf ein Abbruch des Verfahrens unter Berufung auf die Bestenauslese in dem Moment, in dem eine geeignete Bewerberin ausgewählt worden ist, einer vertieften, auf den konkreten Einzelfall bezogenen Begründung (Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 12. September 2017 – 2 M 305/17 -, juris, Rn. 12). Dieses Erfordernis für den Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens ergibt sich schon daraus, dass andernfalls stets die formale Berufung auf das Prinzip der Bestenauslese genügen würde, um ein solches Verfahren rechtmäßig abbrechen zu können. Dabei muss in der Begründung insbesondere dargelegt werden, inwiefern der Bewerbungsverfahrensanspruch der Bewerberin gegenüber dem abstrakten Prinzip der Bestenauslese, dem nunmehr durch die interne Ausschreibung nicht ausreichend Rechnung getragen sein soll, zurücktreten muss (Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 12. September 2017 – 2 M 305/17 -, juris, Rn. 13).

Eine solche vertiefte Begründung fehlt hier. In der Begründung des Antrags, gerichtet auf den Beschluss einer öffentlichen Neuausschreibung, wurde wörtlich auf die Bestenauswahl abgestellt. So sei es nach der schriftlichen Begründung der Vorlage Nr. AN 0130/2019 „sinnvoll, zur Besetzung einer derartigen Stelle mehrere Kandidat*innen zur Auswahl zu haben“. Des Weiteren bezogen sich auch Frau Müller (Bündnis 90/Die Grünen) und Frau Steffen (SPD-Fraktion) in ihren Reden in der Bürgerschaft darauf, dass eine externe Ausschreibung aufgrund des weiteren potentiellen Bewerberfeldes, sinnvoll sei. Insbesondere Frau Müller verwies dabei auf die interessante, herausgehobene Position der Gleichstellungsbeauftragten, die insbesondere auch für verwaltungsexterne Personen interessant sein könnte. Es ist aber nicht erkennbar, dass sich die Antragsteller mit der Beschlussvorlage Nr. B 0029/2019 und damit konkret mit dem Bewerbungsverfahrensanspruch der Bewerberin auseinandergesetzt haben. Auch erfolgte über den möglichen, weiteren Bewerberkreis bei einer Neuausschreibung hinaus, keine weitergehende Begründung.

Ich verkenne hierbei nicht, dass die Bürgerschaft im Ergebnis auch eine externe Ausschreibung beschließen kann, allerdings nur nach entsprechender Abwägung der für und gegen meinen Beschlussvorschlag sprechenden Gesichtspunkte. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen.

II.

Des Weiteren ist aufgrund der Formulierung der Beschlussvorlage darauf hinzuweisen, dass § 41 KV M-V ausschließlich eine weibliche Gleichstellungsbeauftragte vorsieht, was sich aus dem Wortlaut der Absätze 3 bis 5 ergibt (vgl. Glaser in Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 4. Auflage, § 41, Rn. 4; Schütte/Horstkotte in KVR M-V, § 41, Erl. 3.5). Die Nichtbeachtung dieser Differenzierung im Beschlussvorschlag des Antrages (Vorlage Nr.: AN 1030/2019) verdeutlicht abermals, dass aus der Begründung keine tiefgreifende Auseinandersetzung und Abwägung im Rahmen der Stellenbesetzung erfolgte. Eine Neuausschreibung einer Stelle „eines/einer“ Gleichstellungsbeauftragten, wie es der Beschlussvorschlag vorsieht, widerspricht daher dem eindeutigen gesetzlichen Wortlaut und der gesetzlichen Intention des § 41 KV M-V und könnte nicht umgesetzt werden.

III.

Ein sachlicher Grund für den Abbruch des Bewerbungsverfahrens ergibt sich auch nicht aus der Berufung auf einen Interessenskonflikt hinsichtlich der Weisungsfreiheit einer Gleichstellungsbeauftragten. Die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und der Hauptsatzung geregelte Weisungsfreiheit wird von der Wahrnehmung von operativen Controlling-Aufgaben nicht berührt. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es dem Oberbürgermeister möglich ist, der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen seiner Organisationsbefugnis weitere Verwaltungsaufgaben zu übertragen, soweit es die Gleichstellungsarbeit zulässt (vgl. Glaser in Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 4. Auflage, § 41, Rn. 5; Schütte/Horstkotte in KVR M-V, § 41, Erl. 3.2). Insbesondere ist es für die Gleichstellungsbeauftragte sogar sinnvoll, wenn ihre Stelle in der Verwaltungsspitze angesiedelt wird und ihr somit die Möglichkeit gegeben wird, einen hohen Informationsstand zu erreichen (vgl. Schütte/Horstkotte in KVR M-V, § 41, Erl. 3.1).

Die Möglichkeit der Übertragung von weiteren Verwaltungsaufgaben ergibt sich insbesondere daraus, dass sich die Weisungsfreiheit ausweislich der Hauptsatzung und der Kommunalverfassung auf bestimmte Bereiche der Gleichstellungsarbeit bezieht, die von den in der Stellenausschreibung genannten Controlling-Aufgaben gerade nicht betroffen sind. So bezieht sich § 41 Abs. 5 KV-MV, sowie auch § 15 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung bezüglich der Weisungsfreiheit nur auf die in den Absätzen 3 und 4 des § 41 KV M-V geregelten Teilnahme- und Rederechte, sowie auf die Erstellung ihrer Stellungnahmen, jeweils in der inhaltlichen Ausübung von Gleichstellungsbelangen (vgl. Schütte/Horstkotte in KVR M-V, § 41, Erl. 3.1). Trotz der inhaltlichen Weisungsfreiheit obliegt dem Bürgermeister die Dienstaufsicht für die Gleichstellungsbeauftragte und sie ist nach § 41 Abs. 3 KV M-V Teil der Gemeindeverwaltung und so an Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und an Entscheidungen des Oberbürgermeisters gebunden. Eine Kollision der geregelten Weisungsfreiheit mit der Aufgabenbeschreibung der Stellenausschreibung liegt somit nicht vor.

IV.

Des Weiteren ist die interne Ausschreibung der Stelle geboten gewesen. Wie in ihrer Rede zur Begründung des Beschlussvorschlages durch Frau Müller richtig ausgeführt, ist die Haushaltslage prekär und die Verwaltung ist zur Sparsamkeit angehalten. Zudem ergibt sich aus der Landeshaushaltordnung (§ 7 LHO M-V) der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Mithin ist die interne Stellenausschreibung dienlich, um diesen Geboten Rechnung zu tragen. Eine externe Ausschreibung wäre mit höheren Kosten verbunden, die durch die hier geschehene Besetzung aus dem vorhandenen Personalbestand vermieden werden. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§§ 43, 44 KV M-V) sind hier anzuwenden. Diesen wird durch die interne Ausschreibung unter besonderer Berücksichtigung der Optimierung von Verwaltungsabläufen unter Beachtung eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung getragen.

Erst in dem Fall, dass die Neu- oder Nachbesetzung einer freien Stelle bzw. eines Stellenanteils durch interne Maßnahmen als unmöglich erscheint, ist die Verwaltung angehalten eine externe, kosten- und zeitintensivere Stellenausschreibung vorzunehmen.

Vorliegend ergibt sich im Zuge des Bewerbungsverfahrens die Möglichkeit, die Stelle verwaltungsintern zu besetzen. Insbesondere wurden die Voraussetzungen der Stellenausschreibung erfüllt, wenngleich es auch nur eine Bewerberin gab. Die Besetzung ist somit zeitnah, kostensparend und verwaltungsintern mit gleichzeitigem Vorliegen der erforderlichen Kompetenzen durch das bisherige Bewerbungsverfahren möglich.

Außerdem ergibt sich die Rechtswidrigkeit des Beschlusses aus der fehlenden Benennung der Haushaltsstelle in dem Beschlussvorschlag des Antrags (Vorlage Nr.: AN 0130/2019), welche nach § 31 Abs. 2 S. 2 KV M-V erforderlich gewesen wäre.

Ich weise darauf hin, dass diesem Widerspruch aufschiebende Wirkung nach § 33 Abs. 1 Satz 4 KV M-V zukommt.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V muss die Bürgerschaft über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Alexander Badrow

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Widelsprud 03

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 13.6

zu TOP 13.6 "Abberufung und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten"; hier.

Öffentliche Ausschreibung

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorlage: AN 0130/2019

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.

Beschluss-Nr.: 2019-VII-01-0037

Datum: 20.06.2019

Im Auftrag


Kuhn



**Auszug aus der Niederschrift
über die konstituierende Sitzung der Bürgerschaft am 20.06.2019**

Zu TOP : 13.6

Abberufung und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

Vorlage: B 0029/2019

Zum Tagesordnungspunkt liegt ein Änderungsantrag der Fraktionen B 90 / Die Grünen und SPD-Fraktion vor.

Frau Müller begründet das Anliegen des Änderungsantrages mit einer aus ihrer Sicht besonderen Bedeutung der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten, die weisungsunabhängig arbeitet. Mit der in der Ausschreibung aufgeführten Kopplung der Stelle mit Controllingaufgaben und der zukünftigen strukturellen Zuordnung der Stelle zum Büro des Oberbürgermeisters wird durch die einreichenden Fraktionen ein Interessenskonflikt befürchtet und die Weisungsungebundenheit als nicht gewährleistet gesehen.

Zudem treffe das Argument der zwingenden internen Ausschreibung nicht mehr zu, da sich mittlerweile die Personalsituation geändert hat. Eine externe Ausschreibung erweitert aus Sicht von Frau Müller entsprechend das Bewerberfeld.

Tenor des Änderungsantrages ist, keinen Beschluss zur Vorlage B 0029/2019 zu fassen, die interne Ausschreibung aufzuheben und die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten extern auszuschreiben.

Für die SPD-Fraktion verweist Frau Steffen auf die Arbeit der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten, die mit ihrem Engagement ein anerkanntes Netzwerk zu externen Beteiligten und innerhalb der Verwaltung aufgebaut und gepflegt hat. Dies unterstreicht die Bedeutung dieses Amtes, was nach Meinung von Frau Steffen eine externe Ausschreibung für die optimale Bestenauslese erfordert.

Ohne weitere Wortmeldungen stellt der Präsident der Bürgerschaft den folgenden Antrag AN 0130/2019 zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Stelle des/der Gleichstellungsbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2019-VII-01-0037

für die Richtigkeit der Angaben:


Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Amt für zentrale Dienste
Büro des Präsidenten
der Bürgerschaft / Gremiendienst
PF 2145 / 18408 Stralsund

Stralsund, 05.07.2019